



EINFACHER BEBAUUNGSPLAN „FESTPLATZ ZSCHERNITZSCH“ M 1:500
GEMARKUNG ZSCHERNITZSCH, FLUR 1

- FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN**
- Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV)
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen
 - Zweckbestimmung: Fest- und Spielplatz
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Erdkabel unterirdisch
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
- Zweckbestimmung: Elektrizität (Transformatorstation)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anpflanzung: Bäume
 - Sträucher
 - Erhaltung: Bäume
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- HINWEISE**
- Flurstücksgrenze, nachrichtliche Übernahme aus der Katasterkarte
 - Flurstücksnummer
 - Gebäudebestand

Verfahrensübersicht

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 23.09.1998 übereinstimmen

Schmölln, den 23. März 1998



Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung (Grenzregelung) werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB erhoben.

Schmölln, den Katasteramt

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat der Stadt Schmölln am 30.10.1997 beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschuß des Stadtrates ist am 13.11.1997 amtlich bekanntgemacht worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist erfolgt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.11.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat am 11.12.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Tag der amtlichen Bekanntmachung: 01.01.1998
Dauer der Auslegung vom 19.01.1998 bis 02.02.1998
- Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat die angebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.02.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 16.03.1998 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Schmölln, den 25.03.1998



Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

Grundlagen des Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung und die Thüringer Bauordnung, jeweils in der zur Zeit der Planauslegung nach § 3 (2) BauGB geltenden Fassung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in Ergänzung der Planzeichen folgende Festsetzungen maßgebend:

- Planungsrechtliche Festsetzungen:**
 - Art der baulichen Nutzung
Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung als Fest- und Spielplatz
- Errichtung der Bolzwand parallel zum festgesetzten Spielfeld
- Die Nutzung des Spielfeldes, der Bolzwand und der Streetball-Anlage ist nur in den nachfolgend aufgeführten Zeiten zulässig
Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 20.00 Uhr
Samstags, Sonn- u. Feiertags 9.00 Uhr - 13.00 Uhr und 15.00 Uhr - 20.00 Uhr
 - Lärm-Immissionschutz**
 - Lärm-Immissionschutz beim Betreiben der Sportanlagen und des Spielplatzes**
Die Beurteilungspegel der Geräusche der Sportanlagen dürfen die Mischgeräuschemissionsrichtwerte der Sportanlagenrichtwertverordnung (18.BImSchV) nicht überschreiten.
 - Lärm-Immissionschutz beim Betreiben des Festplatzes**
Die Geräusche des Festplatzes sind nach Pkt. 4.4 der VDI 3724 als "Seltenes Ereignis" zu werten. Die in dieser VDI genannten Pegelwerte sind nicht zu überschreiten.
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**
Für die Bepflanzung sind heimische Pflanzenarten zu verwenden.
Die Pflanzungen sind spätestens in der auf die Beendigung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Frühjahr / Herbst) durchzuführen. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Feststellungs- und Entwicklungspläne sind vom Zeitpunkt der Anpflanzung zwei Jahre lang zu realisieren.
- Nachrichtliche Übernahmen (§9(6) BauGB)**
Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III.

Hinweise:

- Bei der Durchführung von Bauarbeiten besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannt archaische Funde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesamt für Archaische Denkmalpflege zu melden und bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters zu sichern.
- Das Plangebiet ist nicht als munitionskörpergefährdeter Bereich bekannt. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden werden, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Pflanzenliste

- Pflanzen für Strauchgruppen zur Abpflanzung / Ortsrandbegrenzung:
- | | |
|---------------------|-----------------------|
| Schlehe | (Prunus spinosa) |
| Holunder | (Sambucus nigra) |
| Hundsrose | (Rosa canina) |
| Wolliger Schneeball | (Viburnum opulus) |
| Schneeball | (Viburnum lantana) |
| Himbeere | (Rubus idaeus) |
| Kratzbeere | (Rubus caesius) |
| Brombeere | (Rubus fruticosus) |
| Liguster | (Ligustrum vulgare) |
| Hainbuche | (Carpinus betulus) |
| Weißdorn | (Crataegus laevigata) |
| Feldahorn | (Acer campestre) |
| Fleider | (Syringa vulgaris) |
| Haselnuß | (Corylus avellana) |

Großbäume

- | | |
|-------------|--|
| Obstgehölze | (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, i.S.) |
| Spitzahorn | (Acer platanoides) |
| Bergahorn | (Acer pseudoplatanus) |
| Winterlinde | (Tilia cordata) |
| Hainbuche | (Carpinus betulus) |
| Esche | (Fraxinus excelsior) |
| Eberesche | (Sorbus aucuparia) |
| Feld-Ulme | (Ulmus minor) |
| Schwarzle | (Alnus glutinosa) |
| Saalweide | (Salix caprea) |
| Weide | (Salix alba) |



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 26.05.1998 mit Aktenzeichen 240-4621.20-ABG-043 erteilt.
„Fest- und Spielplatz“

Schmölln, den 02.06.1998



Bürgermeister

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Schmölln sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

Schmölln, den 02.06.1998



Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.06.1998 im "Amtsblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 12.06.1998 in Kraft getreten.

Schmölln, den 05.06.1998



Bürgermeister

Kreis: Altenburger Land
Stadt: Schmölln Thüringen

Bebauungsplan

„Fest- und Spielplatz Zschernitzsch“



Übersichtsplan M 1:10000